

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Wirtschafts- und Sozialrat
Offizielles Protokoll, 2002
Beilage 1



Vereinte Nationen • New York, 2002

Auszug:

Resolution 2002/12

Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1999/26 vom 28. Juli 1999 mit dem Titel "Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen der Mediation und der ausgleichsorientierten Justiz in der Strafrechtspflege", in der der Rat die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, zu prüfen, ob es wünschenswert wäre, Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Mediation und der ausgleichsorientierten Justiz auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2000/14 vom 27. Juli 2000 mit dem Titel "Grundprinzipien des Einsatzes von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen", in der er den Generalsekretär ersuchte, von den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Stellungnahmen zu der Frage einzuholen, ob es wünschenswert wäre, gemeinsame Grundsätze für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen auszuarbeiten und mit welchen Mitteln dies geschehen könnte, insbesondere auch, ob es ratsam wäre, für diesen Zweck ein neues Rechtsinstrument auszuarbeiten,

unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Opfer, insbesondere der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch¹,

Kenntnis nehmend von den während des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger unter dem Tagesordnungspunkt "Täter und Opfer: Verantwortlichkeit und Fairness in der Strafrechtspflege" abgehaltenen Erörterungen zur ausgleichsorientierten Justiz²,

unter Kenntnisnahme der Resolution 56/261 der Generalversammlung vom 31. Januar 2002 mit dem Titel "Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts", insbesondere der die ausgleichsorientierte Justiz betreffenden Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in Ziffer 28 der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen³,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe für ausgleichsorientierte Justiz auf ihrer Tagung vom 29. Oktober bis 1. November 2001 in Ottawa geleistet hat,

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über ausgleichsorientierte Justiz⁴ und des Berichts der Sachverständigengruppe für ausgleichsorientierte Justiz⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz auf die Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen zu stützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen möglichst umfassend unter den Mitgliedstaaten, den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung sowie anderen internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen verbreitet werden;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Verfahrensweisen der ausgleichsorientierten Justiz anwenden, *auf*, anderen Staaten auf Antrag diesbezügliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, einander bei der Ausarbeitung und Durchführung von Forschungs-, Schulungs- oder anderen Programmen sowie bei Aktivitäten zur Förderung der Debatte und des Erfahrungsaustauschs über ausgleichsorientierte Justiz behilflich zu sein;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, die Möglichkeit zu prüfen, Entwicklungs- und Transformationsländern auf Antrag mittels freiwilliger Beiträge technische Hilfe zu gewähren, um ihnen bei der Entwicklung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz behilflich zu sein.

37. Plenarsitzung
24. Juli 2002

¹ Resolution 40/34 der Generalversammlung, Anlage.

² Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.00.IV.8), Kap. V., Abschn. E.

³ Resolution 55/59 der Generalversammlung, Anlage

⁴ E/CN.15/2002/5 und Corr.1.

⁵ E/CN.15/2002/5/Add.1.

Anlage

Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen

Präambel

unter Hinweis darauf, dass weltweit eine bedeutende Zunahme der Initiativen auf dem Gebiet der ausgleichsorientierten Justiz zu verzeichnen ist,

in der Erkenntnis, dass sich diese Initiativen häufig auf traditionelle und autochthone Formen der Justiz stützen, in denen Kriminalität als von Grund auf schädlich für die Menschen angesehen wird,

betonend, dass ausgleichsorientierte Justiz eine in ständiger Entwicklung begriffene Reaktion auf Kriminalität darstellt, die die Würde des Einzelnen und die Gleichheit aller achtet, Verständnis aufbaut und durch die Herbeiführung eines Heilungsprozesses bei Opfern, Tätern und Gemeinschaften die soziale Harmonie fördert,

unterstreichend, dass dieser Ansatz den von einer Straftat betroffenen Personen ermöglicht, offen über ihre Gefühle und Erfahrungen zu sprechen, und darauf abzielt, ihren Bedürfnissen gerecht zu werden,

in dem Bewusstsein, dass dieser Ansatz den Opfern die Möglichkeit bietet, Wiedergutmachung zu erhalten, sich sicherer zu fühlen und zu versuchen, mit dem Geschehenen abzuschließen, dass er den Tätern gestattet, Einblick in die Ursachen und Folgen ihres Verhaltens zu gewinnen und auf sinnvolle Weise die Verantwortung dafür zu übernehmen, und dass er die Gemeinschaften befähigt, die tieferen Ursachen der Straftat zu verstehen, das Wohl der Gemeinschaft zu fördern und Straftaten zu verhüten,

feststellend, dass ausgleichsorientierte Justiz eine Reihe von Maßnahmen beinhaltet, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, sozialen und kulturellen Umstände flexibel an bestehende Strafjustizsysteme angepasst werden können und diese ergänzen,

in der Erkenntnis, dass der Einsatz der ausgleichsorientierten Justiz nicht das Recht der Staaten auf die strafrechtliche Verfolgung Verdächtiger berührt,

I. Begriffsbestimmungen

1. "Programm der ausgleichsorientierten Justiz" bezeichnet alle Programme, in denen ausgleichsorientierte Prozesse angewendet werden und mit denen ausgleichsorientierte Ergebnisse erzielt werden sollen.

2. "ausgleichsorientiertes Verfahren" bezeichnet jedes Verfahren, in dem Opfer und Täter und gegebenenfalls andere von einer Straftat betroffene Einzelpersonen oder Gemeinschaftsmitglieder zusammen aktiv an der Lösung der sich aus der Straftat ergebenden Probleme mitwirken, in der Regel mit Hilfe eines Moderators. Ausgleichsorientierte Verfahren können Mediation, Schlichtung, Ausgleichsgespräche und Aussprachekreise umfassen.

3. "ausgleichsorientiertes Ergebnis" bezeichnet eine infolge eines ausgleichsorientierten Verfahrens erzielte Vereinbarung. Zu den ausgleichsorientierten Ergebnissen zählen Maßnahmen und Programme wie Wiedergutmachung, Rückerstattung und gemeinnützige Arbeit, deren Ziel darin besteht, den individuellen und kollektiven Bedürfnissen und Verantwortlichkeiten der Parteien gerecht zu werden und die Wiedereingliederung des Opfers und des Täters herbeizuführen.

4. "Parteien" bezeichnet das Opfer, den Täter und alle anderen von einer Straftat betroffenen Einzelpersonen oder Gemeinschaftsmitglieder, die an einem ausgleichsorientierten Prozess beteiligt sein können.

5. "Moderator" bezeichnet eine Person, deren Rolle darin besteht, die Beteiligung der Parteien an einem ausgleichsorientierten Verfahren auf faire und unparteiische Weise zu moderieren.

II. Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz

6. Programme der ausgleichsorientierten Justiz können vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts in jeder Phase des Strafjustizsystems zur Anwendung kommen.

7. Ausgleichsorientierte Verfahren sollen nur angewendet werden, wenn genügend Beweise für eine Anklage des Täters vorliegen und wenn sowohl Opfer als auch Täter aus freien Stücken zustimmen. Opfer und Täter sollen ihre Zustimmung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zurückziehen können. Die Vereinbarungen sollen freiwillig zustande kommen und nur angemessene und verhältnismäßige Verpflichtungen enthalten.

8. Opfer und Täter sollen sich normalerweise über die wesentlichen Fakten eines Falles einig sein, um an einem ausgleichsorientierten Verfahren teilnehmen zu können. Die Teilnahme des Täters darf in späteren Gerichtsverfahren nicht als Schuldeingeständnis gewertet werden.

9. Ungleichheiten, die zu Machtungleichgewichten führen, sowie kulturelle Unterschiede zwischen den Parteien sollen bei der Verweisung eines Falles an ein ausgleichsorientiertes Verfahren und bei dessen Durchführung berücksichtigt werden.

10. Die Sicherheit der Parteien ist bei der Verweisung eines Falles an ein ausgleichsorientiertes Verfahren und bei dessen Durchführung zu berücksichtigen.

11. Wenn ein ausgleichsorientiertes Verfahren nicht angezeigt oder nicht möglich ist, soll der Fall den Strafjustizbehörden übergeben und unverzüglich ein Beschluss über die weitere Vorgehensweise gefasst werden. In solchen Fällen sollen sich die Strafjustizbeamten bemühen, den Täter zur Übernahme seiner Verantwortung gegenüber dem Opfer und den betroffenen Gemeinschaften zu bewegen und die Wiedereingliederung von Opfer und Täter in die Gemeinschaft unterstützen.

III. Durchführung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz

12. Die Mitgliedstaaten sollen erwägen, Leitlinien und Normen für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz auszuarbeiten, erforderlichenfalls mit gesetzlicher Grundlage. Diese Leitlinien und Normen sollen den in diesem Rechtsinstrument dargelegten Grundsätzen entsprechen und unter anderem folgende Fragen regeln:

- a) die Bedingungen für die Verweisung von Fällen an Programme der ausgleichsorientierten Justiz;
- b) die Behandlung von Fällen nach einem ausgleichsorientierten Verfahren;
- c) die Qualifikationen, die Ausbildung und die Beurteilung der Moderatoren;
- d) die Verwaltung der Programme der ausgleichsorientierten Justiz;
- e) Kompetenzstandards und Verhaltensregeln für die Durchführung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz.

13. Programme der ausgleichsorientierten Justiz und insbesondere ausgleichsorientierte Verfahren sollen über grundlegende Verfahrensgarantien verfügen, die eine faire Behandlung von Täter und Opfer gewährleisten:

a) Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts sollen Opfer und Täter das Recht haben, in Bezug auf das ausgleichsorientierte Verfahren einen Rechtsbeistand zu konsultieren und erforderlichenfalls Übersetzungs- und/oder Dolmetschleistungen in Anspruch zu nehmen. Minderjährige sollen darüber hinaus das Recht auf Unterstützung durch ihre Eltern oder ihren Vormund haben;

b) vor der Einwilligung in die Teilnahme an einem ausgleichsorientierten Verfahren sollen die Parteien vollständig über ihre Rechte, die Art des Verfahrens und die möglichen Folgen ihrer Entscheidung unterrichtet werden;

c) weder Opfer noch Täter dürfen genötigt oder durch unlautere Mittel dazu gebracht werden, an einem ausgleichsorientierten Verfahren teilzunehmen oder ein ausgleichsorientiertes Ergebnis zu akzeptieren.

14. Nicht öffentliche Gespräche im Rahmen von ausgleichsorientierten Verfahren sollen vertraulich sein und dürfen später nicht offengelegt werden, außer die Parteien stimmen zu oder das nationale Recht schreibt dies vor.

15. Wo angezeigt, sollen die Ergebnisse der aus Programmen der ausgleichsorientierten Justiz hervorgegangenen Vereinbarungen gerichtlich überwacht werden oder in Gerichtsbeschlüsse oder -urteile einfließen. Ist dies der Fall, soll das Ergebnis dieselbe Rechtswirkung wie jeder Gerichtsbeschluss oder jedes Gerichtsurteil haben und eine strafrechtliche Verfolgung auf Grund derselben Tatsachen ausschließen.

16. Wird keine Vereinbarung zwischen den Parteien erzielt, soll der Fall an die herkömmliche Strafjustiz zurückverwiesen und unverzüglich ein Beschluss über die weitere Vorgehensweise gefasst werden. Das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung allein darf in späteren Strafverfahren nicht geltend gemacht werden.

17. Wird eine im Laufe eines ausgleichsorientierten Verfahrens erzielte Vereinbarung nicht umgesetzt, soll der Fall an das ausgleichsorientierte Programm oder, wenn es das nationale Recht vorschreibt, an die herkömmliche Strafjustiz zurückverwiesen und unverzüglich ein Beschluss über die weitere Vorgehensweise gefasst werden. Die Nichtumsetzung einer Vereinbarung, sofern es sich um einen Gerichtsbeschluss oder ein Gerichtsurteil handelt, darf in späteren Strafverfahren nicht als Begründung für ein höheres Strafmaß verwendet werden.

18. Die Moderatoren sollen ihre Aufgaben unparteiisch und unter gebührender Achtung der Würde der Parteien wahrnehmen. Dabei sollen die Moderatoren sicherstellen, dass die Parteien einander mit Respekt behandeln, und ihnen ermöglichen, selbst eine geeignete Lösung zu finden.

19. Die Moderatoren müssen über gute Kenntnisse der örtlichen Kulturen und Gemeinschaften verfügen und erforderlichenfalls eine entsprechende Schulung erhalten, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

IV. Weiterentwicklung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz

20. Die Mitgliedstaaten sollen die Ausarbeitung nationaler Strategien und Politiken erwägen, die darauf gerichtet sind, die ausgleichsorientierte Justiz weiterzuentwickeln und bei Strafverfolgungs-, Justiz- und Sozialbehörden sowie bei den lokalen Gemeinschaften eine Kultur fördern, die den Einsatz der ausgleichsorientierten Justiz begünstigt.

21. Die Strafjustizbehörden und die Verwalter von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz sollen einander regelmäßig konsultieren, um ein gemeinsames Verständnis der ausgleichsorientierten Verfahren und Ergebnisse zu entwickeln und ihre Wirksamkeit zu steigern, den Einsatz von ausgleichsorientierten Programmen zu erhöhen und zu untersuchen, wie ausgleichsorientierte Ansätze in die Strafrechtspraxis einbezogen werden könnten.

22. Die Mitgliedstaaten sollen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Forschungsarbeiten zu Programmen der ausgleichsorientierten Justiz und deren Evaluierung fördern, um festzustellen, inwieweit sie zu ausgleichsorientierten Ergebnissen führen, als Ergänzung oder Alternative zur Strafjustiz dienen und positive Ergebnisse für alle Parteien erbringen. Die Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz werden im Laufe der Zeit möglicherweise konkrete Änderungen erfahren müssen. Die Mitgliedstaaten sollen daher die regelmäßige Evaluierung und Anpassung dieser Programme fördern. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten und der Evaluierung sollen als Grundlage für die Weiterentwicklung von Politiken und Programmen dienen.

V. Vorbehaltsklausel

23. Diese Grundprinzipien lassen die im innerstaatlichen Recht oder dem anwendbaren Völkerrecht festgelegten Rechte eines Täters oder Opfers unberührt.
